

13. 1. Kann eine Streitigkeit „zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse“ im Sinne der Marktschiedsgerichtsverordnung auch dann gegeben sein, wenn der Streit nach Beendigung der Mitgliedschaft entsteht?

2. Handelt es sich um eine „Maßnahme“ des Zusammenschlusses, wenn dieser, anstatt unmittelbar marktregelnde Anordnungen zu treffen, zur Erreichung seiner Aufgaben lediglich den Verkauf eines Betriebes an einen anderen Unternehmer vermittelt und die Vereinbarungen der Beteiligten genehmigt?

ÜBÜ. § 13. Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 293) — MarktschG. — § 3 Abs. 2 Nr. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. Juni 1941 i. S. Schr. (Wekl.) w. Firma F. (M.). II 15/41.

I. Amtsgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg (Saale).

Zur Vereinfachung der Butterverteilung im Rahmen der Marktregelung auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) war eine Übertragung des Buttergroßhandels auf die Molkereien vorgesehen; die Großhändler sollten hierfür entsprechend ihrem Umsatz entschädigt werden. Zur Durchführung dieser Maßnahme seitens des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen fand am 24. Januar 1939 in N. unter dem Vorsitz eines Beauftragten dieses Verbandes, Schä., eine Zusammenkunft der Buttergroßhändler und Molkereibesitzer von N. statt. Hierbei kam es zwischen den Parteien zu folgender von Schä. unter Ausfüllung eines Formblattes niedergeschriebenen und von beiden Parteien unterzeichneten „Vereinbarung“:

1. Herr Oskar F. in N. überläßt käuflich seinen Buttergroßhandel in Höhe von ca. 500 kg . . . der Molkerei Schr. in N. ab 1. April 1939, spätestens 1. Juli 1939.

2. Die Abnehmer der Butter sind folgende: Name . . . ; . . . kg wöchentlich. — Liste ist noch zu übergeben.

3. Die Molkerei Schr. in N. zahlt als Kaufpreis an Herrn F. 1560 RM.

4. Die Übernahme von Aktiven und Passiven des bisherigen Buttergeschäfts des Herrn J. ist ausgeschlossen.

5. . . .

6. Die Vereinbarung ist von der Genehmigung des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen abhängig.

Der Preis wurde hierbei nach dem Jahresumsatz in der Weise berechnet, daß auf je 100 kg Wochenumsatz 6 RM., also auf 500 kg 30 RM. für die Woche, gleich 1560 RM. für 52 Wochen gezahlt werden sollten. Die Zugrundelegung eines Wochenumsatzes von 500 kg beruhte auf einer früher dem Verbande gegenüber gemachten Angabe der Klägerin. Die Vereinbarung wurde vom Milch- und Fettwirtschaftsverbande Thüringen genehmigt. Die Klägerin überließ ihren Buttergroßhandel vereinbarungsgemäß am 1. Juli 1939 dem Beklagten. Dieser bezahlte hierfür jedoch nur 1026 RM. an die Klägerin und verweigerte weitere Zahlung.

Die Klägerin hat deshalb Klage auf Zahlung des Restbetrages von 534 RM. nebst Zinsen erhoben. Der Beklagte hat eingewendet, der Wochenumsatz der Klägerin sei wesentlich geringer gewesen, als ihr Inhaber angegeben habe; deshalb sei er zu einem entsprechenden Abzuge befugt. Außerdem hat er den Betrag „aus allen Rechtsgründen“, insbesondere wegen arglistiger Täuschung angefochten. Schließlich hat er noch geltend gemacht, daß nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 MarktschG. das Marktschiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zur Entscheidung des Streits der Parteien berufen sei. Die Klägerin hat bestritten, unwahre Angaben über ihren Wochenumsatz gemacht zu haben, und zur Zulässigkeit des Rechtsweges noch darauf hingewiesen, daß sie seit der Überlassung ihres Buttergroßhandels an den Beklagten nicht mehr Mitglied des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen sei.

Das Amtsgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

I. Die im Revisionsverfahren allein zur Entscheidung stehende Frage, ob die Rechtsstreitigkeit der Parteien vor die ordentlichen

Gerichte oder vor die als öffentliche Sondergerichte anzusehenden Marktschiedsgerichte gehört, liegt auf dem Gebiete der Zulässigkeit des Rechtswegs (§ 274 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.) und nicht auf dem der sachlichen Zuständigkeit (vgl. RG., Großer Senat für Zivilsachen, in RGZ. Bd. 156 S. 279). Es handelt sich auch nicht um die Einrede des Schiedsvertrages gemäß § 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO., da die auf Grund der Verordnung vom 26. Februar 1935 nebst den Änderungen vom 8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1201) gebildeten Schiedsgerichte auf Gesetzesbefehl und nicht auf rechtsgeschäftlicher Vereinbarung oder auf einer sonstigen Handlung des bürgerlichen Rechts beruhen, wie es der Fall sein müßte, wenn sie als Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. oder des § 1048 ZPO. anzusehen sein sollten (vgl. RGZ. Bd. 157 S. 106). Da das Oberlandesgericht als das nach § 9 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) zuständige Berufungsgericht über die Berufung der Klägerin gegen das die Zulässigkeit des Rechtswegs verneinende Urteil des Amtsgerichts entschieden hat, findet nach § 545 ZPO. die Revision gegen das Berufungsurteil statt, und zwar gemäß § 547 Nr. 1 ZPO. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes.

II. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Streitigkeit der Parteien einen dem bürgerlichen Recht angehörenden vermögensrechtlichen Anspruch betrifft, der nicht nur seiner förmlichen Begründung nach, sondern gemäß seiner tatsächlichen Rechtsgrundlage (vgl. hierzu RGZ. Bd. 145 S. 369 [374] mit weiteren Nachweisen) auf einen zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag, jedenfalls auf eine bürgerlich-rechtliche Vereinbarung über die Zahlung einer „Entschädigung“ oder Vergütung für die Überlassung des Buttergroßhandels der Klägerin an den Beklagten gestützt ist. Deshalb ist gemäß § 13 UWG. der ordentliche Rechtsweg gegeben, falls dieser nicht durch eine besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Als solche kommt, wie auch das Berufungsgericht annimmt, allein der § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarktschG. in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieser Verordnung in Betracht. Der § 3 ist durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 8. Juli 1939 nicht betroffen; die in Art. 3 dieser Verordnung angekündigte Neufassung hat noch nicht stattgefunden. Die Bestimmung des § 3 hat ihre gesetzliche

Grundlage in den §§ 3, 7, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (RNStG.) vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626). Danach kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Gruppen und Angehörige des Reichsnährstandes und sonstige Unternehmen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, zusammenschließen, wenn der Zusammenschluß unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint (§ 3 RNStG.). Als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die aus ihnen durch Be- oder Verarbeitung oder Weiterverarbeitung gewonnenen Erzeugnisse, soweit sie zum Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gehören (§ 7 RNStG.). Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist beauftragt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen (§ 10 Abs. 1 RNStG.). Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Marktschiedsgerichtsverordnung vom 26. Februar 1935 erlassen. Nach § 1 das. werden (beim Reichsnährstand und) bei den zur Durchführung der Marktordnung gebildeten Zusammenschlüssen „für Streitigkeiten, die im Rahmen der Marktordnung entstehen“, Schiedsgerichte und ein Oberschiedsgericht gebildet. Die bei den Zusammenschlüssen gebildeten Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Entscheidung in folgenden Fällen zuständig (§ 3 Abs. 1 MarktschgVO.): 1. in den in den Verordnungen über die Bildung dieser Zusammenschlüsse oder in deren Satzungen vorgesehenen Fällen, 2. bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen (§ 3 Abs. 2 MarktschgVO.). Auf dem hier in Betracht kommenden Wirtschaftsgebiete hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in weiterer Ausführung des Reichsnährstandesgesetzes sowie auch auf Grund des § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) in der Fassung vom 20. Juli 1933 (RGBl. I

§. 527) durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft (ZusammenschlW.D.) vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) — in Erweiterung der ursprünglichen Verordnung vom 17. April 1936 (RGBl. I S. 374) — die der deutschen Milch- und Fettwirtschaft angehörenden Betriebe für das Reichsgebiet zur Hauptvereinigung und für bestimmte örtlich abgegrenzte Wirtschaftsgebiete zu Milch- und Fettwirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbänden) zusammengeschlossen, denen die Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler angehören. Diese Zusammenschlüsse sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach den Satzungen (§ 2 ZusammenschlW.D.). Nach § 3 ZusammenschlW.D. haben sie die Aufgabe, auf dem Gebiete der Milch- und Fettwirtschaft die Marktordnung durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Versorgung der Verbraucher dienen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Zusammenschlüsse die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Ablieferung, die Be- und Verarbeitung und die Verteilung der Erzeugnisse regeln (§ 4 Nr. 1), u. a. auch wirtschaftlich unnötige Betriebe vorübergehend oder dauernd stilllegen (§ 4 Nr. 7). Für Fälle, in denen eine auf Grund dieser Verordnung getroffene Maßnahme der Zusammenschlüsse eine schwere wirtschaftliche Schädigung eines Betriebes zur Folge hat, ist in den Satzungen die Gewährung einer angemessenen Entschädigung vorzusehen; eine schwere wirtschaftliche Schädigung liegt in der Regel vor, wenn ein Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt wird (§ 7 Abs. 1 und 2 ZusammenschlW.D.). Für Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung ist in den Satzungen die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzusehen (§ 7 Abs. 4). Entsprechend dieser Verordnung sind durch Anordnung des Reichsbauernführers vom 20. August 1938 (RMBl. S. 423) die Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft und der Milch- und Fettwirtschaftsverbände festgelegt worden. In den Satzungen dieser Wirtschaftsverbände sind deren Aufgaben und die Befugnisse ihres Vorsitzenden im § 6 Abs. 4 entsprechend dem § 4 ZusammenschlW.D. geregelt, ebenso die Entschädigung im Fall einer schweren wirtschaftlichen Schädigung eines Betriebes durch dessen Stilllegung im § 7 entsprechend dem § 7 ZusammenschlW.D. Soweit durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme einzelne Mitglieder der Wirtschaftsverbände einen besonderen Vorteil haben, können sie vom Vorsitzenden zum Zwecke der Deckung

des Entschädigungsaufwandes zur Leistung eines Ausgleichsbetrages herangezogen werden (§ 7 Abs. 4 der Satzungen). Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang der Entschädigung sowie der im Abs. 4 genannten Ausgleichsbeträge entscheidet das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes, das binnen einem Jahre seit Bekanntwerden des Schadens angerufen werden muß (§ 7 Abs. 5 der Satzungen).

Im vorliegenden Falle hat der Milch- und Fettwirtschaftsverband Thüringen, anstatt einerseits den Buttergroßhandelsbetrieb der Klägerin stillzulegen und diese dafür zu entschädigen, sowie andererseits den Beklagten als denjenigen, der durch die Übernahme des stillgelegten Buttergroßhandels der Klägerin einen besonderen Vorteil erlangen würde, zum Zwecke der Deckung des Entschädigungsaufwandes zur Leistung eines Ausgleichsbetrages heranzuziehen, beide veranlaßt, einen „Kaufvertrag“ miteinander abzuschließen, wonach die Klägerin sich verpflichtete, ihren Buttergroßhandel dem Beklagten zu überlassen, und dieser seinerseits der Klägerin hierfür einen „Kaufpreis“ von 1560 RM. zu zahlen hatte. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist von der Genehmigung des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen abhängig gemacht worden. Diesen vom Wirtschaftsverbande genehmigten „Kaufvertrag“ hat die Klägerin am 1. Juli 1939 unstreitig erfüllt, wenn auch der Beklagte den so erworbenen Buttergroßhandel seinerseits zum Teil anderen Molkereien überlassen haben mag; dadurch hat die Klägerin, wie das Berufungsgericht weiterhin feststellt, aufgehört, Mitglied des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes zu sein. Der Beklagte hat aber nur einen Teil des vereinbarten Kaufpreises bezahlt und wendet gegenüber dem Restanspruch ein, daß er den Vertrag wegen arglistiger Täuschung und aus sonstigen Rechtsgründen angefochten habe, hilfsweise, daß der Umsatz hinter der in dem Vertrage gemachten Zusicherung zurückbleibe und er, der Beklagte, deshalb zur Minderung des Kaufpreises befugt sei. Die Zulässigkeit des Rechtsweges für den vorliegenden Rechtsstreit hängt unter diesen Umständen von folgenden beiden Fragen ab: 1. ob es sich um eine Streitigkeit handelt, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse (hier des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen) mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstanden ist; 2. ob es sich um eine Streitigkeit „zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse“ handelt, obwohl die Klägerin seit

der Überlassung ihres Betriebes an den Beklagten aufgehört hat, Mitglied des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes zu sein.

III. Das Berufungsgericht hat die erste dieser beiden Fragen dahingestellt gelassen und den Rechtsweg schon auf Grund Vereinerung der zweiten Frage für zulässig erachtet. Hierzu führt es aus: Sowohl der Wortlaut wie der Sinn und Zweck dieser Gesetzesbestimmung sprächen dafür, daß die Verbandsmitglieder nur so lange der Verbandshoheit unterworfen sein sollten, als sie Mitglieder seien. Entfalle die Verbandszugehörigkeit, so stehe nichts im Wege, daß der an sich dem bürgerlichen Recht angehörende Streit vor dem ordentlichen Gericht ausgetragen werde. Dieser Standpunkt werde anscheinend auch vom Reichsgericht vertreten, da dieses in seiner Entscheidung RGZ. Bd. 162 S. 43 bei Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung ausdrücklich feststelle, daß die Parteien „Verbandsmitglieder waren und sind“.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts wird von der Revision mit Recht bekämpft. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts, die sich auf amtliche Auskunft stützt, ist die Klägerin allerdings nicht mehr Mitglied des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen. Ob sie etwa noch Mitglied eines anderen Zusammenschlusses ist und ob nicht eine Mitgliedschaft der Parteien bei verschiedenen Zusammenschlüssen für die Anwendbarkeit der Vorschrift genügen würde, kann dahingestellt bleiben, da es auf den Fortbestand der Mitgliedschaft der Klägerin nicht ankommt. Wenn auch die marktregelnden Maßnahmen sich nur gegen die richten können, die als Verbandsmitglieder der Verbandshoheit unterstehen, so können doch solche Maßnahmen, insbesondere, soweit auf ihnen Ansprüche beruhen und sich aus ihnen Streitigkeiten ergeben, Wirkungen über die Dauer der Mitgliedschaft hinaus äußern. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Streitigkeiten über solche Ansprüche nicht mehr der Verbandshoheit unterstellt sein sollten, wenn eine Partei inzwischen aufgehört hat, Verbandsmitglied zu sein; die Art und Bedeutung des Streites wird dadurch in keiner Weise berührt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist lediglich, daß die Streitigkeiten in der Mitgliedschaft ihre Wurzel haben (vgl. Schefold bei Pfundtner-Neubert Das neue Deutsche Reichsrecht Bd. IIIb 49 S. 4; Hamann Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstandes 1936 S. 39 und in RdM. 1935 S. 449 [451]). Auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung (z. B. bei

einem Streit um die Entschädigung wegen Stilllegung eines Betriebes) wird, wie sich hier ohne weiteres aus der Sachlage ergibt, die Zuständigkeit des Marktschiedsgerichts durch die Beendigung der Mitgliedschaft (des Inhabers des stillgelegten Betriebes) nicht berührt. Wenn das Reichsgericht in der Entscheidung RWZ. Bd. 162 S. 43 hervorgehoben hat, daß die dortigen Parteien Mitglieder der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse „waren und sind“, so hat es damit nur die Tatsache feststellen wollen, aus der sich ergab, daß die gesetzliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarktschG. insoweit keinem Zweifel unterlag, daß es also weiterer Ausführungen hierzu nicht bedurfte.

IV. Ist hiernach die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bejaht hat, rechtlich nicht haltbar, so kommt es nunmehr auf die weitere, vom Berufungsgericht offen gelassene Frage an, ob es sich um eine Streitigkeit handelt, die aus einer Maßnahme des Zusammenschlusses (des Milch- und Fettwirtschaftsverbandes Thüringen) mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstanden ist. Als Maßnahme in diesem Sinne kommt nur ein hoheitliches Eingreifen der Verbandsgewalt in Betracht. Solche hoheitlichen Maßnahmen hätte der Verband auch treffen können, um sein Ziel der Marktregelung zu erreichen, indem er die Stilllegung des Buttergroßhandels der Klägerin hätte anordnen, deren Kontingent dem Beklagten hätte zuteilen, der Klägerin hierfür eine Entschädigung hätte gewähren und den Beklagten zwecks Deckung des Entschädigungsaufwandes zur Leistung eines Ausgleichsbetrages hätte heranziehen können. Diesen Weg hat er im vorliegenden Fall aber gerade nicht gewählt. Er hat es vielmehr vorgezogen, hoheitliche Maßnahmen dieser Art, die an sich in der Richtung seiner Zielsetzung lagen, dadurch entbehrlich zu machen, daß er unter seiner Vermittlung die Parteien veranlaßt hat, eine bürgerlich-rechtliche Vereinbarung zu treffen, durch die der gleiche wirtschaftliche Erfolg erzielt wurde. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob der Verband etwa außerdem noch die Stilllegung des Betriebes der Klägerin angeordnet und die anderweite Zuteilung ihres Kontingents geregelt hat; denn der Streit der Parteien beruht nicht auf einer derartigen Anordnung, sondern er geht lediglich um die Durchführung der bürgerlich-rechtlichen Vereinbarung über die vom Be-

klagten an die Klägerin zu zahlende Gegenleistung für die Überlassung ihres Buttergroßhandels an ihn („Kaufpreis“). In die Entschädigungsfrage hat der Wirtschaftsverband aber keinesfalls durch eine hoheitliche Maßnahme eingegriffen; die Regelung dieser Frage hat er vielmehr, wenn auch unter seiner Vermittlung, ausschließlich der Parteivereinbarung überlassen. Es kann auch nicht etwa gesagt werden, daß die im Vertrage vorbehaltene Genehmigung der Vereinbarung durch den Verband als eine „Maßnahme“ im Sinne der Verordnung anzusehen sei; denn das Genehmigungserfordernis beruhte lediglich auf der Parteivereinbarung selbst, indem sie ihre Wirksamkeit von der Genehmigung abhängig machte. Ebenso wenig wäre die Annahme gerechtfertigt, daß die Vereinbarung deshalb, weil sie hoheitliche Maßnahmen ersetzt hat, diesen ohne weiteres gleichzustellen sei. Hiermit steht es auch nicht im Widerspruch, wenn der erkennende Senat in einer Entscheidung II 142/39 vom 24. Januar 1940 (RdRN. 1940 S. 227) in einer „Vereinbarung“, die der Wirtschaftsverband selbst mit dem Inhaber eines stillgelegten Betriebes über die Entschädigung durch Zuteilung anderer Aufgaben (Milchverkauf in bestimmten Ortschaften unter Festsetzung einer Preisspanne) getroffen hat, eine Maßnahme des Zusammenschlusses im Sinne der Verordnung erblickt hat; denn hier war die hoheitliche Maßnahme in der Vereinbarung selbst, soweit dadurch die Preisspanne bindend festgesetzt worden war, enthalten und drehte sich der Streit der Parteien um die Nichteinhaltung dieser Preisspanne. Auch in dem vom VII. Zivilsenat des Reichsgerichts am 11. September 1936 entschiedenen Falle (VII 49/39 — RdRN. 1936 S. 1146 —) lag die Sache insofern wesentlich anders, als dort der Streit der Parteien nicht unmittelbar aus der Parteivereinbarung, sondern erst aus einer späteren Maßnahme des Wirtschaftsverbandes (Erweiterung des Einzugsgebietes der Beklagten) entstanden war, die, wenigstens vom Standpunkte der Klage, unmittelbar den Inhalt der Vereinbarung beeinflusste. Da im vorliegenden Falle der Streit aber nicht oder doch nicht unmittelbar aus einer Maßnahme des Zusammenschlusses, sondern aus einer bürgerlichrechtlichen Vereinbarung der Parteien entstanden ist, liegen hier die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarktschGWD. nicht vor und ist deshalb nicht die Zuständigkeit des Marktschiedsgerichts gegeben, sondern der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Aus diesem Grunde ist die Revision des Beklagten gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts, das die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bejaht hat, als unbegründet zurückzuweisen.